

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 11. März 1977

28. Stück

- 117.** Verordnung: Statistische Erhebungen über die der Bundesinnung der Baugewerbe angehörenden Bauunternehmen
- 118.** Verordnung: Statistische Erhebungen über die dem Fachverband der Bauindustrie angehörenden Bauunternehmen
- 119.** Verordnung: Auflassung des Bezirksgerichts Steinach sowie Änderung des Sprengels des Bezirksgerichts Innsbruck
- 120.** Verordnung: Festsetzung von Wahltagen für die Hochschülerschaftswahlen 1977

### **117. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 18. Feber 1977 betreffend statistische Erhebungen über die der Bundesinnung der Baugewerbe angehörenden Bauunternehmen**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird verordnet:

§ 1. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat monatliche, halbjährliche und jährliche Erhebungen in der Bauwirtschaft durchzuführen.

(2) Die Erhebungen erstrecken sich auf alle Unternehmen (Betriebe) der im § 1 Abs. 1 Z. 1 des Anhanges der Verordnung BGBl. Nr. 223/1947 (Fachgruppenordnung) in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 381/1975 genannten Baugewerbe und auf jene Arbeitsgemeinschaften, deren kaufmännische Leitung (kaufmännische Federführung) einem solchen Unternehmen obliegt.

(3) Die monatlichen Erhebungen sind in Form von Stichproben durchzuführen.

§ 2. Die Bauwirtschaftsstatistik ist zu führen als

- a) monatliche Erhebung über Art und Wert der Bauproduktion, Beschäftigte, Löhne und Gehälter, Arbeitsstunden der Arbeiter; mit ergänzenden Angaben über die Auftragslage in vierteljährlichen und ergänzenden Angaben über die Gliederung der Löhne in halbjährlichen Intervallen;
- b) halbjährliche Erhebung über Art und Wert des Auftragsbestandes;
- c) jährliche Erhebung über den Bestand an Baumaschinen und -geräten;
- d) jährliche Erhebung über Erlöse und Erträge, Betriebsaufwand, Lagerveränderun-

gen, Art, Menge und Wert des Verbrauches an Roh-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten, Fremdleistungen, Investitionen, Abschreibungen und sonstigen Betriebsaufwand.

§ 3. Bei diesen Erhebungen sind festzustellen:

- a) bei der Monatsmeldung (§ 2 lit. a): Name und Standort des Unternehmens (Betriebes) oder der Arbeitsgemeinschaft; Wert der erbrachten Bauleistung (Bauproduktion), gegliedert nach Bausparten, Auftraggebern und Orten (Bundesländer) der Bauleistung sowie erforderlichem Personaleinsatz und -aufwand (Löhne und Gehälter), bezahlten Arbeitsstunden der Lohnempfänger (einschließlich gewerblicher Lehrlinge); vierteljährliche Werte der Auftragsgänge, Auftragsstornierungen innerhalb und des Auftragsbestandes zum Ende des Berichtsquartals, gegliedert nach Hauptbausparten und Auftraggebern mit Angabe jenes Wertes vom Auftragsbestand, der innerhalb der nächsten sechs und zwölf Kalendermonate verbaut werden soll; in halbjährlichen Intervallen jeweils für die Monate April und Oktober sind die Angaben über die Löhne durch die geleisteten Arbeitsstunden der Lohnempfänger sowie durch eine Aufgliederung nach Sonderzahlungen, Sondererstattungen, Zulagen aller Art und Mehrarbeitszuschlägen zu ergänzen;
- b) bei der Halbjahresmeldung über den Auftragsbestand (§ 2 lit. b) zu den Stichtagen 31. März und 30. September: Name und Standort des Unternehmens (Betriebes) oder der Arbeitsgemeinschaft; Auftragsbestand für die nächsten zwölf Kalendermonate, gegliedert nach Bausparten, Auftraggebern und Orten (Bundesländer) der Bauleistungen;

- c) bei der Jahresmeldung über den Bestand an Baumaschinen und -geräten (§ 2 lit. c) zum Stichtag 31. Dezember: Name und Standort des Unternehmens (Betriebes) oder der Arbeitsgemeinschaft; Art, Anzahl, Nennleistung und Eigengewicht der eigenen, in den Meldevordrucken angeführten Baumaschinen und Baugeräte, Kraftfahrzeuge und Anhänger;
- d) beim Jahresbericht (§ 2 lit. d): Name, Rechtsform, Gliederung und Standort des Unternehmens sowie dessen Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften; Name, Rechtsform und Standort der Arbeitsgemeinschaft; gesetzliche Interessenvertretung; Zahl der Beschäftigten, gegliedert nach ausländischen Arbeitskräften, Geschlecht und Stellung im Betrieb zum Stichtag 31. Oktober des Berichtsjahres und der Anzahl der Arbeitsstunden der Lohnempfänger;

Erlöse und Erträge, gegliedert nach:

1. Erlösen aus Bauproduktion (Umsatz) nach Bausparten und Auftraggebern;
2. sonstigen Erlösen aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen;
3. Handelswarenerlösen;
4. Erträgen aus der Aktivierung von Eigenleistungen;
5. Erträgen aus dem Verkauf gebrauchter Anlagegüter (auch von Grundstücken und Gebäuden);
6. sonstigen Erträgen (Zinsen- und Skontierträgen, Beteiligungserträgen usw.);
7. Erlösen aus Bauleistungen im Ausland.

Betriebsaufwand, gegliedert nach:

1. Personalaufwand, eingeschlossen Sozialleistungen;
2. Einsatz von Brenn- und Treibstoffen, in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand sowie von elektrischer Energie (Menge und Wert);
3. Einsatz von Roh-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten (Einbaustoffen);
4. Aufwand für vergebene Lohnarbeiten und betriebsfremde Arbeitskräfte (Fremdleistungen, gegliedert nach Hauptbausparten);
5. Aufwand für vergebene Reparaturen;
6. Verschleiß an Vorhaltestoffen;
7. Aufwendungen für den Kauf von Handelswaren;
8. Mieten;

9. Zinsen für Fremdkapital;
10. sonstigem Betriebsaufwand.

Lagerbestand zum Ende des Vorjahres und zum Ende des Berichtsjahres, gegliedert nach Brennstoffen, Treibstoffen, Roh-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten, Handelswaren, verrechenbaren Bauleistungen von in Herstellung befindlichen Bauten (auf eigene Rechnung), Menge und Wert des Verbrauches an bestimmten in den Meldevordrucken angeführten Roh-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten (Einbaustoffen);

Wert der eigenen Baumaschinen, -geräte, Kraftfahrzeuge und Anhänger;

Wert und Gliederung der Investitionen;

Wert und Gliederung der normalen und vorzeitigen Abschreibungen;

Umsatzsteuer, absetzbare Vorsteuer und Selbstverbrauchssteuer (Investitionssteuer).

§ 4. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat für das Bundesgebiet einheitliche Erhebungsbögen aufzulegen und an die Auskunftspflichtigen zu versenden.

(2) Der Inhaber oder verantwortliche Leiter des Unternehmens (Betriebes) oder der Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtet, die im Abs. 1 bezeichneten Formblätter sorgfältig auszufüllen und bis zu den im Abs. 3 angegebenen Terminen firmenmäßig gezeichnet an das Österreichische Statistische Zentralamt einzusenden.

(3) Die Einsendung (Abs. 2) hat zu erfolgen für:

- a) die Monatsmeldung bis zum 20. des dem Berichtsmonat folgenden Monats;
- b) die Halbjahresmeldungen über den Auftragsbestand jeweils bis zum dem Berichtszeitraum folgenden 20. April und 20. Oktober;
- c) die Jahresmeldungen über den Bestand an Baumaschinen und -geräten bis zum 20. Jänner des dem Berichtsjahr folgenden Jahres;
- d) die Jahresberichte (§ 2 lit. d) bis zum 30. September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres.

§ 5. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 30. Dezember 1967, BGBl. Nr. 67/1968, mit der Erhebungen über den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen der Bauwirtschaft angeordnet werden, außer Kraft.

**118. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 18. Feber 1977 betreffend statistische Erhebungen über die dem Fachverband der Bauindustrie angehörenden Bauunternehmen**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird verordnet:

§ 1. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat monatliche, halbjährliche und jährliche Erhebungen in der Bauwirtschaft durchzuführen.

(2) Die Erhebungen erstrecken sich auf alle dem Fachverband der Bauindustrie angehörenden Unternehmen (Betriebe) sowie jene Arbeitsgemeinschaften, deren kaufmännische Leitung (kaufmännische Federführung) einem solchen Unternehmen obliegt.

§ 2. Die Bauwirtschaftsstatistik ist zu führen als

- a) monatliche Erhebung über Art und Wert der Bauproduktion, Beschäftigte, Löhne und Gehälter, Arbeitsstunden der Arbeiter, den Verbrauch an Brennstoffen und Energie, sowie die Auftragslage; mit ergänzenden Angaben über die Auftragslage in vierteljährlichen und über die Gliederung der Löhne in halbjährlichen Intervallen;
- b) halbjährliche Erhebung über Art und Wert des Auftragsbestandes;
- c) jährliche Erhebung über den Bestand an Baumaschinen und -geräten;
- d) jährliche Erhebung über Erlöse und Erträge, Betriebsaufwand, Lagerveränderungen, Art, Menge und Wert des Verbrauches an Roh-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten, Fremdleistungen, Investitionen, Abschreibungen und sonstigen Betriebsaufwand.

§ 3. Bei diesen Erhebungen sind festzustellen:

- a) bei der Monatsmeldung (§ 2 lit. a): Name und Standort des Unternehmens (Betriebes) oder der Arbeitsgemeinschaft; Wert der erbrachten Bauleistung (Bauproduktion), gegliedert nach Bausparten, Auftraggebern und Orten (Bundesländern) der Bauleistung, sowie erforderlichem Personaleinsatz und -aufwand (Löhne und Gehälter); Verbrauch an Brennstoffen und Energie nach Art, Menge und Wert; Zahl der Beschäftigten gegliedert nach ausländischen Arbeitskräften, Geschlecht und Stellung im Betrieb zum Ende des Berichtsmonats; bezahlte und geleistete Arbeitsstunden der Lohnempfänger (einschließlich gewerblicher Lehrlinge); vierteljährliche Werte der Auftragseingänge, Auftragsstornierungen innerhalb und des Auftragsbestandes zum Ende des Berichts-

quartals, gegliedert nach Hauptbausparten und Auftraggebern mit Angabe jenes Wertes vom Auftragsbestand, der innerhalb der nächsten sechs und zwölf Kalendermonate verbaut werden soll; in halbjährlichen Intervallen jeweils für die Monate April und Oktober sind die Angaben über die Löhne durch eine Aufgliederung nach Sonderzahlungen, Sondererstattungen, Zulagen aller Art und Mehrarbeitszuschlägen zu ergänzen;

- b) bei der Halbjahresmeldung über den Auftragsbestand (§ 2 lit. b) zu den Stichtagen 31. März und 30. September: Name und Standort des Unternehmens (Betriebes) oder der Arbeitsgemeinschaft; Auftragsbestand für die nächsten zwölf Kalendermonate gegliedert nach Bausparten, Auftraggeber und Orten (Bundesländer) der Bauleistungen;
- c) bei der Jahresmeldung über den Bestand an Baumaschinen und -geräten (§ 2 lit. c) zum Stichtag 31. Dezember: Name und Standort des Unternehmens (Betriebes) oder der Arbeitsgemeinschaft; Art, Anzahl, Nennleistung und Eigengewicht der eigenen, in den Meldevordrucken angeführten Baumaschinen und Baugeräte, Kraftfahrzeuge und Anhänger;
- d) beim Jahresbericht (§ 2 lit. d): Name, Rechtsform, Gliederung und Standort des Unternehmens (Betriebes) sowie dessen Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften; Name, Rechtsform und Standort der Arbeitsgemeinschaft; gesetzliche Interessenvertretung; Zahl der Beschäftigten, gegliedert nach ausländischen Arbeitskräften, Geschlecht und Stellung im Betrieb zu den Stichtagen 31. Oktober und 31. Dezember des Berichtsjahres;

Erlöse und Erträge, gegliedert nach:

1. Erlösen aus Bauproduktion (Umsatz) nach Bausparten und Auftraggebern;
2. sonstigen Erlösen aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen;
3. Handelswarenerlösen;
4. Erträgen aus der Aktivierung von Eigenleistungen;
5. Erträgen aus dem Verkauf gebrauchter Anlagegüter (auch von Grundstücken und Gebäuden);
6. sonstigen Erträgen (Zinsen- und Skontierträgen, Beteiligungserträgen usw.);
7. Erlösen aus Bauleistungen im Ausland.

Betriebsaufwand, gegliedert nach:

1. Personalaufwand, eingeschlossen Sozialleistungen;
2. Einsatz von Brenn- und Treibstoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand sowie von elektrischer Energie;
3. Einsatz von Roh-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten (Einbaustoffen);
4. Aufwand für vergebene Lohnarbeiten und betriebsfremde Arbeitskräfte (Fremdleistungen, gegliedert nach Hauptbaupartnen);
5. Aufwand für vergebene Reparaturen;
6. Verschleiß an Vorhaltestoffen;
7. Aufwendungen für den Kauf von Handelswaren;
8. Mieten;
9. Zinsen für Fremdkapital;
10. sonstigem Betriebsaufwand.

Lagerbestand zum Ende des Vorjahres und zum Ende des Berichtsjahres, gegliedert nach Brenn-, Treibstoffen, Roh-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten, Handelswaren, verrechenbaren Bauleistungen von in Herstellung befindlichen Bauten (auf eigene Rechnung); Menge und Wert des Verbrauches an bestimmten in den Meldevordrucken angeführten Roh-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten (Einbaustoffen);

Wert der eigenen Baumaschinen, -geräte, Kraftfahrzeuge und Anhänger;

Wert und Gliederung der Investitionen;

Wert und Gliederung der normalen und vorzeitigen Abschreibungen;

Umsatzsteuer, absetzbare Vorsteuer und Selbstverbrauchssteuer (Investitionssteuer).

§ 4. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat für das Bundesgebiet einheitliche Erhebungsbögen aufzulegen und an die Auskunftspflichtigen zu versenden.

(2) Der Inhaber oder verantwortliche Leiter des Unternehmens (Betriebes) oder der Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtet, die im Abs. 1 bezeichneten Formblätter sorgfältig auszufüllen und bis zu den im Abs. 3 angegebenen Terminen firmenmäßig gezeichnet an das Österreichische Statistische Zentralamt einzusenden.

(3) Die Einsendung (Abs. 2) hat zu erfolgen für:

- a) die Monatsmeldung bis zum 20. des dem Berichtsmonat folgenden Monats;

- b) die Halbjahresmeldungen über den Auftragsbestand bis zum dem Berichtszeitraum folgenden 20. April und 20. Oktober;

- c) die Jahresmeldungen über den Bestand an Baumaschinen und -geräten bis zum 20. Jänner des dem Berichtsjahr folgenden Jahres;

- d) die Jahresberichte (§ 2 lit. d) bis zum 30. September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres.

§ 5. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. März 1975, BGBl. Nr. 186, mit der Erhebungen über die Bauwirtschaft (Fachverband Bauindustrie) angeordnet werden, außer Kraft.

Moser

### 119. Verordnung der Bundesregierung vom 1. März 1977 über die Auflassung des Bezirksgerichts Steinach sowie die Änderung des Sprengels des Bezirksgerichts Innsbruck

Auf Grund des § 8 Abs. 5 Buchstabe d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Tiroler Landesregierung verordnet:

§ 1. Das Bezirksgericht Steinach wird aufgelassen.

§ 2. Die Verordnung der Bundesregierung vom 23. Feber 1971, BGBl. Nr. 77, über die Sprengel der in Tirol gelegenen Bezirksgerichte in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 194/1972, BGBl. Nr. 501/1972, BGBl. Nr. 206/1973, BGBl. Nr. 127/1974, BGBl. Nr. 27/1975, BGBl. Nr. 312/1975 und BGBl. Nr. 513/1975 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 137/1971 wird wie folgt geändert:

1. Der § 15 wird aufgehoben.

2. Der § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Der Sprengel des Bezirksgerichts Innsbruck umfaßt die Stadt mit eigenem Statut Innsbruck und folgende Gemeinden:

Aldrans, Axams, Birgitz, Ellbögen, Fulpmes, Götzens, Gries am Brenner, Gries im Sellrain, Grinzens, Gschnitz, Kematen in Tirol, Lans, Leutasch, Matrei am Brenner, Mieders, Mühlbachl, Mutters, Natters, Navis, Neustift im Stubaital, Obernberg am Brenner, Patsch, Pfons, Reith bei Seefeld, Sankt Sigmund im

Sellrain, Scharnitz, Schmirn, Schönberg im Stubaital, Seefeld in Tirol, Sellrain, Sistrans, Steinach, Telfes im Stubai, Trins, Vals, Völs.“

§ 3. Die Verordnung tritt mit 1. Juli 1977 in Kraft.

Kreisky	Androsch	Pahr	Moser
Leodolter	Staribacher	Rösch	Broda
Lütgendorf	Haiden	Weißenberg	Sinowatz
Lanc		Firnberg	

**120. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 5. März 1977 über die Festsetzung von Wahltagen für die Hochschülerschaftswahlen 1977**

Gemäß § 15 Abs. 2, 3 und 9 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 146/1975 werden als Wahltag für die Hochschülerschaftswahlen 1977 der 11. und 12. Mai 1977 bestimmt.

Firnberg



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.